

# RS OGH 1969/4/17 5Ob21/69

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.04.1969

## Norm

GBG §31 Abs3

## Rechtssatz

Im Ausland beglaubigte Urkunden, die von der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt wurden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung. Es hat daher auch einer Prüfung der Frage, ob jene ausländische Amtsperson, die die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers beglaubigte, hierzu nach den Gesetzen des ausländischen Staates berechtigt war, zu entfallen, wenn die örtliche zuständige österreichische Vertretungsbehörde die Unterschrift dieser Amtsperson beglaubigte.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 21/69  
Entscheidungstext OGH 17.04.1969 5 Ob 21/69

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0060592

## Dokumentnummer

JJR\_19690417\_OGH0002\_0050OB00021\_6900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)